

Empfehlungen Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S

Hinweis: ab 1.1.2025 gibt die Asylfürsorgeverordnung (AfV) vor, dass der GBL mindestens 70% des GBL der einheimischen Bevölkerung beträgt. (Übergangsfrist 3 Monate)

Version 1, 2025

Am 12. März 2022 hat der Bundesrat den Status S für Schutzbedürftige aus der Ukraine definitiv eingeführt. Personen mit dem Status S dürfen unverzüglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Bundesrat erlaubt auch die selbständige Erwerbstätigkeit. Vgl. dazu: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/schutzstatus-s.html>. Der Status S orientiert sich an den Regelungen, die für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen gelten. Dementsprechend werden von der SoKo für Schutzbedürftige mit Status S die folgenden Ansätze basierend auf der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV), Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss 1005/2024 vom 25. September 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025, empfohlen:

1 Geldleistungen für den Lebensunterhalt:

Die Ansätze basieren auf den Empfehlungen der Sozialkonferenz zu den Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F und für Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N, gültig ab 1. Januar 2025. Aufgrund des Regierungsrats-beschlusses vom 4. Dezember 2024 wird die Sozialhilfeverordnung (SHV) per 1. April 2025 angepasst. Der Kanton Zürich übernimmt dadurch die von der SODK empfohlene Teuerungsanpassung beim Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien um 2,9 % per 1. April 2025 mit einer dreimonatigen Übergangsfrist.

Für die VAA und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) sind zudem ab 1.1.2025 mit einer Übergangsfrist von drei Monaten die vom Regierungsrat vorgegebenen Mindestsätze verpflichtend. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt für diese Personengruppen mindestens 70% des Grundbedarfs der einheimischen Bevölkerung (vgl. § 3 Abs. 3 AfV). Dieser bemisst sich gestützt auf § 17 SHV nach den SKOS-Richtlinien.

Es wird empfohlen, allfällige gestützt auf die Teilrevision der AfV notwendige Anpassungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits unter Berücksichtigung der ab 1. April 2025 wirksamen Teuerungsanpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach SKOS-Richtlinien per 1. April 2025 vorzunehmen. Ab diesem Datum gelten folgende Mindestansätze für Personen mit eigenem Haushalt¹.

¹ Gemeinden, die den Empfehlungen der SoKo gefolgt sind und VAA und Personen mit Status S bereits 70% des GBL nach SKOS-Richtlinien ausrichten, haben für die Teuerungsanpassung eine Übergangsfrist von drei Monaten.

Schutzbedürftige Status S			
Haushaltsgrösse	Pauschal pro Monat	Pauschal pro Person	Kollektivunterkünfte ohne Vollpension (Beispiel¹)
1 P.-HH	Fr. 743	Fr. 743	Fr. 531
2 P.-HH	Fr. 1'137	Fr. 569	Fr. 1'061
3 P.-HH	Fr. 1'382	Fr. 461	Fr. 1'290
4 P.-HH	Fr. 1'590	Fr. 398	Fr. 1'484
5 P.-HH	Fr. 1'798	Fr. 360	Fr. 1'678
Pro weitere Person		Fr. 151	Fr. 141

¹In Kollektivunterkünften werden z.B. Bad, WC und Küche gemeinschaftlich genutzt. Für Einzelpersonen gilt der Ansatz 1 P. in 2PHH. Bei der Bemessung der empfohlenen Beträge wird davon ausgegangen, dass von der Kollektivunterkunft bzw. deren Trägerin/Betreiberin die Energiekosten getragen werden. Deshalb reduzieren sich die Geldleistungen um 4.7%. Ausserdem wird berücksichtigt, dass die Radio- und Fernsehgebühren zentral getragen werden, was zu einer weiteren Reduktion von 1% führt. Die Annahme, dass auch die Abfallgebühren von der Kollektivunterkunft übernommen werden, führt zu einem weiteren Abzug von 1%. Je nach Konstellation und unterschiedlichen Angeboten in den Kollektivunterkünften sind weitere Positionen und Richtgrössen des SKOS-Warenkorbs anzupassen.

Jugendliche und junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaft zwischen 18 und 25 Jahre:

Fr. 568/Monat

erwachsene Einzelperson in Zweck-Wohngemeinschaft:

Fr. 669/Monat

Eine Zweck-WG ist eine Zusammenlebensform, in welcher verschiedene nicht miteinander verwandte Personen nach freiem Willen zusammenleben, um ihre Miet- und Haushaltskosten zu senken. Der Zweck-WG liegt ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde. Eine Zweck-WG organisiert sich selber und stellt entsprechend die Regeln für das Zusammenleben selber auf. Für die Mieterinnen und Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung anfallende Kosten werden in der Regel auf die Mitbewohner aufgeteilt.

Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde (oder der von ihr mit Aufgaben des Asylwesens beauftragten Stelle) für Personen des Asylbereichs zur Verfügung gestellte Unterbringungsform. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektiv-Unterkunft werden dieser zugewiesen. Sie verfügen über keinen privatrechtlichen Mietvertrag und können nicht wählen, mit wem sie ihren Wohnraum teilen. Die Hausordnung wird in der Regel nicht nur für die allgemeinen Räume, sondern auch für die Privaträume der Bewohnerinnen und Bewohner wirksam. Kosten für den Betrieb der Kollektivunterkunft werden nicht auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwält.

	«Taschengeld» für Personen in Kollektivunterkünften mit Vollpension pro Tag (variabel je nach Sachleistungen) ²
Erwachsene ab 18 Jahren	Fr. 9
Jugendliche ab 16 Jahren	Fr. 5
Oberstufe ab 13 Jahren	Fr. 4
Primarschule ab 7 Jahren	Fr. 3
Vorschule/Kindergarten	Fr. 2

² Die «Taschengeld»-Beträge für Personen in Kollektivunterkünften mit Vollpension berücksichtigen von der Berechnung her, dass keine Besserstellung zu Personen in Wohngemeinschaften und zu Familien in eigenen Haushalten oder Kollektivunterkünften ohne Vollpension entsteht.

Bezüglich weiterer Unterstützungsleistungen an Personen mit Status S wird grundsätzlich auf die Tätigkeitsschwerpunkte der Sozialkonferenz 2021-2024, die von der Mitgliederversammlung am 26. November 2020 verabschiedet wurden, verwiesen. Zudem wird unter Ziff. 2 und 3 beispielhaft aufgezeigt, wie mit situationsbedingten Leistungen (SIL), Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU) und dem Einkommensfreibetrag (EFB) umgegangen werden kann. Einige Gemeinden und Städte sowie Bezirkssozialkonferenzen kennen dazu eigene Empfehlungen oder Richtlinien. Die folgenden Ausführungen können von den Mitgliedern als Vorlage genutzt werden.

2 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

2.1 Grundsätze

Grundversorgende SIL sind zu gewähren, wenn ein bestimmter Bedarf ausgewiesen ist. Sie müssen kostengünstig, einfach und zweckmässig sein.

Fördernde SIL zur Unterstützung des Hilfsprozesses, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen, müssen fachlich begründet und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen sein.

Ziele:

- Persönliche Förderung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung der Selbsthilfe und selbständigen Lebensführung
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Stabilisierung einer Einzelperson oder eines Familiensystems
- Verbesserung der Chancen auf berufliche Integration
- Soziale Integration, respektive Vermeidung von Desintegration

2.2 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Pro Leistung	Schutzbedürftige Status S
5 bis 14 Std./Woche	Fr. 50
15 bis 28 Std./Woche	Fr. 100
29 bis 42 Std./Woche	Fr. 150

Eine altermässige Einschränkung für den Erhalt einer IZU besteht nicht. Auch Personen unter 16 Jahren können sich für ihre Integration engagieren.

3 Einkommensfreibetrag (EFB)

Anstellungsprozente (Basis 42 Std./Woche)	Stunden pro Woche	Schutzbedürftige Status S.
10-17	4.2 - 7.14	Fr. 50
18-30	12.6	Fr. 60
31-40	16.8	Fr. 80
41-50	21.0	Fr. 100
51-60	25.2	Fr. 120
61-70	29.4	Fr. 140
71-80	33.6	Fr. 160
81-90	37.8	Fr. 180
91-100	42.0	Fr. 200

Kumuliert: IZU + EFB pro Haushalt max. Fr. 425.

4 Unterbringung in Privathaushalten

In der Bevölkerung ist die Solidarität mit den Flüchtlingen aus der Ukraine sehr gross. Viele Personen nehmen Flüchtlinge aus der Ukraine bei sich zu Hause auf oder stellen ihnen eine Unterkunft/Wohnung zur Verfügung.

An die Schutzbedürftigen mit Status S, die bei Gastgeber/innen wohnen, sollen dieselben Geldleistungen für den Lebensunterhalt, wie unter Ziffer 1 aufgeführt, ausbezahlt werden. Die Sozialkonferenz hat dazu ein Merkblatt zur Abgabe an die Gastgeber/innen erstellt (Anhang 1). In diesem ist festgehalten, welche Ausgabenpositionen die ausgerichteten Geldleistungen enthalten.

Als Grundsatz wird empfohlen, dass für vorübergehende Unterkunftslösungen bis zu 3 Monaten kein Entgelt an die Gastgeber/innen ausgerichtet wird. Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt, soll ein ordentlicher Untermietvertrag (Muster, Anhang 2) zwischen den beherbergten Personen und den Gastgeber/innen abgeschlossen werden. Dabei sind die kommunalen Bestimmungen zur Festlegung des Mietzinses beizuziehen. Der im Vertrag festgelegte Mietzins soll übernommen werden, wenn dieser den kommunalen Vorgaben entspricht.

Auf der SoKo-Webseite, Ukraine-Hilfe-Unterseite: <https://www.zh-sozialkonferenz.ch/ukraine-hilfe/> ergänzt die SoKo laufend Informationen rund um den Status S und die Ukraine-Hilfe. U.a. sind dort auch Informationen der Fachstelle Integration bezüglich Integration zu finden.

Die SoKo überarbeitet ihre Empfehlungen für den ganzen Asylbereich (Status N, Status F, Status S) aktuell komplett. Die heutigen Empfehlungen sind bezüglich div. Realkosten (wie z.B. Energie) nicht mehr zeitgemäss. Sobald die überarbeiteten Empfehlungen verabschiedet sind, wird die SoKo diese publizieren.

Die Empfehlungen wurden gemäss Auftrag des Vorstandes (Vorstandssitzung vom 11. Dezember 2024) vom Leitenden Ausschuss überarbeitet und durch diesen am 23. Dezember 2024 verabschiedet. Sie sind ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der Empfehlungen beträgt ab Inkraftsetzung 3 Monate.